



An den Grossen Rat

13.5164.02

PD/P 135164
Basel, 19. Juni 2013

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2013

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend sinnlose Rechtsauskunft beim Zivilgericht

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Theorie und Wirklichkeit, das ist wie Tag und Nacht. Da heisst es immer so schön, man kann kostenfrei sich erkundigen, an den Sprechtagen, beim Zivilgericht. Geht man dann dort hin und ist endlich an der Reihe, wird einem gesagt, man kann keine Rechtsauskunft erteilen. Weiter heisst es immer, auch arme Leute haben das Recht auf Gericht. Aber in Wirklichkeit muss man dann hohe Rechnungen bezahlen. In diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Für was ist denn die öffentliche Rechtsauskunft beim Zivilgericht da, wenn dort einem die Juristen sagen, sie dürfen keine Rechtsberatung geben? Welchen Sinn hat denn diese Rechtsauskunft? Warum werden diese Sprechstunden abgehalten? Ist es nur eine Alibi-Aktion?
2. Der Schreibende dieser Zeilen wollte ein Schlichtungsgespräch, ein sogenanntes Friedensgespräch. Es hiess, alles kostenfrei. Am Ende sass ich auf Rechnungen in Höhe von 3000 Franken, weil mein Antrag vom Gericht abgelehnt wurde. Was ist denn Sinn und Zweck vom Schlichtungsgespräch, vom Friedensgespräch, welches es neu seit dem 1. Januar 2011 gilt. Warum kostet dies denn noch was?

Eric Weber"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Das Zivilgericht Basel-Stadt bietet der Bevölkerung zweimal in der Woche eine Rechtsauskunft zu allgemeinen zivilrechtlichen Fragen an. Die Auskunft wird jeweils am Montag und am Freitag-nachmittag erteilt. In ehe- und familienrechtlichen Fragen werden zweimal wöchentlich (Dienstag und Donnerstag) Audienzen abgehalten, bei denen sich die Ratsuchenden ebenfalls nicht voranmelden müssen.

Die Auskünfte sind gratis und werden vom Publikum rege genutzt. Weitere Hinweise zur Auskunftserteilung finden sich auf der Internetseite des Zivilgerichts.

Zu den konkreten Fragen:

Zu 1. Rechtsauskünfte in zivilrechtlichen Angelegenheiten werden an alle ansässigen Rechtssuchenden erteilt, soweit dies aufgrund der Angaben der Rechtssuchenden oder der mitgebrachten Unterlagen möglich ist. Grundsätzlich gilt hingegen, dass in einem am Zivilgericht hängigen Prozess aus naheliegenden Gründen keine Auskünfte oder Ratschläge erteilt werden dürfen; es kann dem ordentlichen Prozessverlauf verständlicherweise weder vorgegriffen werden, noch darf einer Partei damit ein Vorteil verschafft werden.

Zu 2. Seit anfangs 2011 gilt für die ganze Schweiz einheitlich die neue Zivilprozessordnung (ZPO). Die ZPO regelt auch das Schlichtungsverfahren. Auch im Schlichtungsverfahren fallen Gerichtskosten an, die aber tiefer sind als im ordentlichen Prozess. Ausnahmen bestehen für die im Gesetz speziell genannten Streitigkeiten, wie diejenigen aus Miete und Pacht oder aus dem Arbeitsverhältnis (für weitere Ausnahmen vgl. Art. 113 ZPO). Die Kosten für das Schlichtungsverfahren ergeben sich aus der Verordnung über die Gerichtsgebühren (SG 154.810). Zudem gibt es für die Rechtssuchenden ein entsprechendes Merkblatt und es kann im Übrigen auf die Internetseite des Zivilgerichts verwiesen werden. Wenn die Parteien sich im Schlichtungsverfahren nicht einigen und es zum ordentlichen Prozess kommt, werden auch die Kosten für das Schlichtungsverfahren gemäss dem Ausgang des Hauptverfahrens im Endentscheid verlegt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin